

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Verordnung über die Schiedsstelle für die Arzneimittelversorgung und
die Arzneimittelabrechnung (Schiedsstellenverordnung)**

A. Zielsetzung

Der Gesetzgeber hat eine Schiedsstelle vorgesehen zur Konfliktlösung für Vereinbarungen nach § 129 Abs. 2 und § 300 Abs. 3 SGB V über die Abgabe verordneter Arzneimittel durch die Apotheker und über Einzelheiten der Arzneimittelabrechnung, die zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten Spitzenorganisation der Apotheker abzuschließen sind.

Ein Schiedsverfahren wird auch dann eingeleitet, wenn eine Einigung der Vertragsparteien innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit gesetzten Frist nicht zustande kommt.

Die Schiedsstelle ist bisher nicht eingerichtet.

B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung über die Schiedsstelle nach § 129 Abs. 10 SGB V. Hierdurch wird sichergestellt, daß die für die Abgabe von Arzneimitteln und die Arzneimittelabrechnung notwendigen Regelungen im Konfliktfalle durch ein Schiedsverfahren in angemessener Frist zustandekommen.

Durch die Verordnung wird insbesondere die Zahl und Bestellung der Mitglieder, die Erstattung der baren Auslagen, die Entschädigung für den Zeitaufwand, das Verfahren einschließlich der dabei einzuhaltenden Fristen sowie die Verteilung der Kosten geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Die Verordnung hat auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, da sie lediglich Verfahrensfragen regelt.

13.07.94

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Verordnung über die Schiedsstelle für die Arzneimittelversorgung und
die Arzneimittelabrechnung (Schiedsstellenverordnung)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 03 - Schi 1/94

Bonn, den 13. Juli 1994

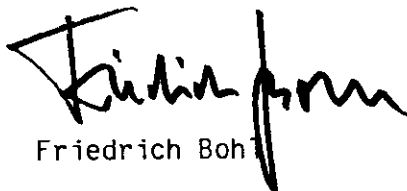
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung über die Schiedsstelle für die
Arzneimittelversorgung und die Arznei-
mittelabrechnung (Schiedsstellenverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Verordnung über die Schiedsstelle für die Arzneimittelversorgung und die
Arzneimittelabrechnung (Schiedsstellenverordnung)**

Vom 1994

Auf Grund des § 129 Abs.10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S.2477), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S.2325) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1 (Zusammensetzung und Bestellung)

(1) Mitglieder der Schiedsstelle sind ein unparteiischer Vorsitzender, zwei weitere unparteiische Mitglieder, fünf Vertreter der Apotheker und fünf Vertreter der Krankenkassen. Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter.

(2) Die Vertreter der Apotheker und deren Stellvertreter werden von der für die wirtschaftlichen Interessen der Apotheker gebildeten Spitzenorganisation benannt, die vertragschließende Partei nach § 129 Abs.2 oder § 300 Abs.3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist. Die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter werden von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam benannt. Benennungen nach Satz 1 und 2 sind der Geschäftsstelle nach § 5 mitzuteilen.

(3) Der unparteiische Vorsitzende, die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreter sind benannt, sobald sie sich den beteiligten Verbänden gegenüber zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

(4) Die Mitglieder sind bestellt, sobald die beteiligten Verbände ihre Benennung dem Bundesministerium für Gesundheit mitgeteilt haben.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit kann für die Bestellung der Mitglieder eine Frist setzen. Erfolgt die Bestellung der Mitglieder bis zum Ablauf der Frist nicht, bestellt das Bundesministerium für Gesundheit die Mitglieder.

§ 2 (Amtsperiode)

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre, unbeschadet der Vorschrift des § 89 Abs. 3 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu bestellten Mitglieder endet mit dem Ablauf dieser Amtsperiode.

§ 3 (Abberufung und Amtsniederlegung)

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit kann Mitglieder und ihre Stellvertreter auf Antrag einer Vertragspartei aus wichtigem Grunde abberufen. Die beteiligten Verbände sind vorher zu hören.

(2) Die Mitglieder haben die Niederlegung des Amtes den für die Benennung zuständigen Verbänden, dem Vorsitzenden der Schiedsstelle sowie dem Bundesministerium für Gesundheit zu erklären.

(3) Für die Bestellung von Mitgliedern und ihren Stellvertretern in der Nachfolge von während einer Amtsperiode Ausgeschiedenen gilt § 1 entsprechend.

§ 4 (Teilnahme an Sitzungen)

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter zu benachrichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreter.

§ 5 (Geschäftsstelle)

Die Geschäfte der Schiedsstelle werden beim Bundesverband der Betriebskrankenkassen geführt. Sie ist an Weisungen des Vorsitzenden gebunden.

§ 6 (Einleitung des Schiedsverfahrens; Fristen)

(1) Kommt ein Vertrag nach § 129 Abs. 2 oder § 300 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise nicht zustande, beginnt das Schiedsverfahren mit dem bei der Schiedsstelle von einem beteiligten Verband gestellten Antrag, eine Einigung über den Inhalt eines Vertrages herbeizuführen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Schiedsstelle zu richten. Der

Antrag hat den Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile des Vertrages aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustandegekommen ist.

(2) Ist ein gekündigter Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 nicht durch einen neuen Vertrag ersetzt worden, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem auf den Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Tag. Die Vertragspartei, die die Kündigung ausgesprochen hat, hat die Schiedsstelle schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts zu benachrichtigen.

(3) Kommt ein Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit nach § 129 Abs. 7 oder § 300 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gesetzten Frist nicht zustande, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem auf den Ablauf der Frist folgenden Tag. Die Vertragsparteien haben der Schiedsstelle schriftlich den Fristablauf unter Darstellung des Sachverhalts anzuzeigen.

(4) Der Vorsitzende lädt die weiteren Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Der Einladung sind Sitzungsunterlagen beizufügen, die Gegenstand der Beratung sind.

§ 7 (Vorlagepflicht)

Auf Verlangen der Schiedsstelle haben die Vertragsparteien der Schiedsstelle die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 (Beratung und Beschlußfassung)

(1) Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein unparteiisches Mitglied und fünf weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, zu der die Vertragsparteien und das Bundesministerium für Gesundheit zu laden sind. Sie kann auch in Abwesenheit der Geladenen verhandeln. Über den Inhalt der Verhandlung fertigt der Vorsitzende eine Niederschrift.

(3) Die Beratung und Beschlußfassung der Schiedsstelle erfolgt in Abwesenheit der Geladenen .

(4) Die Schiedsstelle entscheidet innerhalb von einem Monat nach Beginn des Schiedsverfahrens.

(5) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist vom Vorsitzenden schriftlich zu erlassen, zu begründen und den beteiligten Verbänden zuzustellen.

(6) Der Vorsitzende informiert das Bundesministerium für Gesundheit jeweils unverzüglich schriftlich über die Einleitung eines Schiedsverfahrens nach § 6 Abs. 1 oder 2, die Verhandlungstermine der Schiedsstelle und die Entscheidung nach § 8 Abs. 2.

§ 9 (Entschädigung und Kosten)

(1) Der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten nach der Reisekostenstufe C. Der Anspruch richtet sich gegen den Bundesverband der Betriebskrankenkassen. Sie erhalten für sonstige Barauslagen und für den Zeitaufwand einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Verbände im Benehmen mit ihnen festsetzen. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit.

(2) Die von den beteiligten Verbänden bestellten Mitglieder der Schiedsstelle oder ihre Stellvertreter haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und auf Entschädigung für den Zeitaufwand nach den für Beschäftigte der benennenden Verbände geltenden Grundsätzen. Die Verbände tragen die Kosten für die von ihnen benannten Mitglieder oder deren Vertreter selbst.

(3) Die sächlichen und personellen Kosten der Geschäftsführung und die Aufwendungen nach Absatz 1 für den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder oder ihre Stellvertreter tragen die Spitzenverbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Apotheker gebildete Spitzenorganisation je zu Hälfte. Der auf jeden Spitzenverband der Krankenkassen entfallende Kostenanteil bemißt sich nach der Zahl der Mitglieder der Krankenkassen der beteiligten Verbände in dem

Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Schiedsstelle nach § 8 Abs.2 entscheidet.

§ 10 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Verordnung erfolgt aufgrund von § 129 Abs. 10 SGB V und regelt das Schiedsverfahren für Verträge zwischen Apothekern und Krankenkassen über die Arzneimittelversorgung und die Arzneimittelabrechnung. Hierdurch wird sichergestellt, daß die für die Abgabe von Arzneimitteln und die Arzneimittelabrechnung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung notwendigen Regelungen im Konfliktfalle in angemessener Frist zustande kommen.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten, da lediglich Verfahrensfragen zur gesetzlich vorgesehenen Schiedsstelle geregelt werden.

Die Verordnung hat deshalb auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise.

B. Besonderer TeilZu § 1zu Abs. 1

Die Regelung setzt die Zahl der Vertreter der Vertragsparteien und deren Stellvertreter mit jeweils fünf fest. Die Zusammensetzung der Schiedsstelle ergibt sich aus § 129 Abs. 8 SGB V.

zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Benennung der Vertreter der Vertragsparteien.

zu Abs. 3

Das Verfahren für die Einigung der Vertragsparteien über die unparteiischen Mitglieder ist bereits durch Gesetz geregelt (§ 129 Abs. 8 Satz 3 und 4 i.V.m. § 89 Abs. 3 Satz 4 und 5 SGB V).

zu Abs. 4

Die Mitteilung der benannten Mitglieder an das Bundesministerium für Gesundheit erleichtert die Durchführung der Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsstelle nach § 129 Abs. 10 SGB V.

zu Abs. 5

Die Regelung stellt sicher, daß die Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt.

Zu § 2

zu Abs. 1

Das Bundesministerium für Gesundheit kann als aufsichtsführende Stelle Mitglieder und Stellvertreter abberufen.

Die Vertragspartner sind vorher zu beteiligen, können Mitglieder und Stellvertreter selbst jedoch nicht abberufen; diese sind nach § 129 Abs. 9 Satz 3 SGB V nicht an Weisungen der Vertragsparteien gebunden.

zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt die Amtsniederlegung durch Mitglieder und Stellvertreter.

zu Abs. 3

Für die Bestellung von Mitgliedern und Stellvertretern, die Ausgeschiedenen folgen, gelten die gleichen Regelungen wie für die Bestellung zu den regulären Amtsperioden.

Zu § 4

Durch die Teilnahmepflicht wird die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle sichergestellt.

Zu § 5

Der Bundesverband der Betriebskrankenkassen ist innerhalb der Spitzenverbände der Krankenkassen derzeit federführend für die Arzneimittelversorgung und verfügt über entsprechende Verwaltungseinrichtungen.

Zu § 6

zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt die Einleitung des Schiedsverfahrens bei Nichteinigung.

zu Abs. 2

Das Schiedsverfahren beginnt ebenfalls, wenn ein gekündigter Vertrag nicht durch einen neuen ersetzt worden ist.

zu Abs. 3

Die Vorschrift regelt die Einleitung des Schiedsverfahrens aufgrund einer Fristsetzung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 129 Abs. 7 oder § 300 Abs. 4 SGB V.

zu Abs. 4

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Geladenen rechtzeitig und ausreichend über den Gegenstand der Verhandlung informiert werden.

Zu § 7

Die Regelung stellt sicher, daß die Schiedsstelle die notwendigen Unterlagen von den Vertragsparteien erhält.

Zu § 8

zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt die Beschlußfähigkeit und die Mehrheitsentscheidung. Die ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit ergibt sich aus § 129 Abs. 9 Satz 6 SGB V.

zu Abs. 2

Die Regelung ermöglicht die Teilnahme der Vertragsparteien und des Bundesministeriums für Gesundheit an den Sitzungen. Der Inhalt der Verhandlung soll durch Niederschrift nachvollziehbar sein.

711/94

zu Abs. 3

Die Regelung stellt klar, daß die Entscheidung im Schiedsverfahren den Mitgliedern bzw. ihren Stellvertretern vorbehalten ist.

zu Abs. 4

Die Vorschrift stellt sicher, daß das Schiedsverfahren innerhalb angemessener Frist abgeschlossen wird.

zu Abs. 5

Die Regelung stellt die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sicher.

zu Abs. 6

Die Vorschrift erleichtert die Wahrnehmung der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Entschädigung der Mitglieder und Stellvertreter und die Aufteilung der Kosten auf die Vertragsparteien.

23.09.94

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung über die Schiedsstelle für die Arzneimittelversorgung und die
Arzneimittelabrechnung (Schiedsstellenverordnung)**

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.